

81. Sind auf einen Vertrag, durch den ein Maler sein Gemälde einem Kunsthändler zur Vervielfältigung im Druckverfahren und zum Vertrieb der Nachbildungen überläßt, Grundsätze des Schriftwerksvertrages anzuwenden, und zwar derart, daß der Maler künftig dem Kunsthändler keinen Wettbewerb durch „ähnliche“  
Bilder machen darf?

KunstschußG. §§ 1, 10. VerfG. § 1. UrLWBG. § 1. BGB. §§ 157, 242, 826.

I. Zivilsenat. Urf. v. 14. Januar 1928 i. S. M. N.-G. (Kl.) w. B. u. Gen. (Wkl.). I 60/27.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte B. pflegt seit geraumer Zeit einen Teil der Bilder, die er malt, samt den Schutzrechten daran Kunstanstalten zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen. In solchen Beziehungen stand er ungefähr von 1906 bis 1924 auch zur Klägerin. Ihr überließ er durch Vertrag vom 3. Februar 1914 gegen Entgelt sein damals vollendetes Bild „Eisenreigen“. Die Klägerin bildete es im Druckverfahren nach und vertrieb gewerbsmäßig die Nachbildungen. Im Jahre 1925 malte B. für den Beklagten F. auf dessen Bestellung ein Bild „Blumenreigen“, das wie der „Eisenreigen“ die Maße 52 × 120 cm aufweist und ihm unstreitig ähnelt. F. übernahm dieses Bild zur Vervielfältigung, stellte im Druckverfahren Nachbildungen her und brachte sie in den Handel. Wie bei der Klägerin der „Eisenreigen“, so wurde beim Beklagten F. der „Blumenreigen“ in einer zusammengehörenden Reihe von sechs Bildern (F. nannte die feine den „Neuen Weg“) angeboten.

Die Klägerin sieht im Verhalten der Beklagten eine Verletzung ihrer Rechte. Sie behauptet, B. sei ihr vertraglich verpflichtet gewesen und hätte dieser Verpflichtung zufolge den „Blumenreigen“ keinem anderen Kunsthändler zur Vervielfältigung überlassen dürfen; F. habe um das Vertragsverhältnis gewußt. Auch künstlerisches Urheberrecht der Klägerin am „Eisenreigen“ sei von beiden Beklagten verletzt worden. Deren Gebaren mache sie ferner nach den Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb und über unerlaubte Handlungen

haftbar. Der Klageantrag geht auf Unterlassung, Rechnungslegung, Schadensersatz und Befugnis zur Bekanntmachung.

Das Landgericht gab diesem Antrag statt. Das Oberlandesgericht wies die Klage gegen beide Beklagte ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Mit der Revision nicht angegriffen ist das Berufungsurteil, soweit es annimmt: Das Urheberrecht am „Eisenreigen“ stand allein dem Beklagten B. zu, der ihn gemalt hatte; der Vorstand der Klägerin, Generaldirektor M., war trotz gewisser Weisungen und Fingerzeige nicht Mitschöpfer. Die Klägerin aber hat durch Vertrag das Urheberrecht übertragen erhalten. Der „Blumenreigen“ war keine unfreie Nachbildung des „Eisenreigen“, sondern ein Werk von persönlicher künstlerischer Eigenart. Nicht verletzt ist also das künstlerische Urheberrecht der Klägerin am „Eisenreigen“. Zwischen der Klägerin und dem Beklagten B. ist kein allgemeiner Vertrag dahin zustande gekommen, daß B. seine Bilder zum Zwecke der Vervielfältigung und gewerblichen Ausnutzung nur an die Klägerin und an keine andere Gewerbetreibende ihres Zweiges liefern dürfe.<sup>1)</sup>

1. Die Revision der Klägerin wendet sich vor allem mit der Rüge, daß § 157 BGB. verletzt sei, gegen die Ausführungen des Berufungsurteils über den Klagegrund vertraglicher Verpflichtung: Offen bleibe die Frage, ob nicht — wenngleich allgemeine vertragliche Bindung des B. für unbewiesen erachtet werde — für das einzelne Bild „Eisenreigen“, woran der Klägerin das Urheberrecht übertragen worden, eine besondere vertragliche Verbindlichkeit eingegangen sei, nämlich die Verpflichtung, kein ähnliches Bild zu schaffen, das als Konkurrenzwerk daneben wirken könnte. Das Berufungsgericht habe diese Frage nicht genügend geprüft. Dieser Vorwurf ist unbegründet.

a) Die Klägerin vermißt im Berufungsurteil die Untersuchung, ob nicht aus Schriftwechsel und mündlichen Äußerungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Urheberrechts am „Eisenreigen“ nach Treu und Glauben als Vertragswille der Beteiligten zu schließen sei: B. dürfe kein diesem Bilde ähnliches Bild schaffen, damit der von der Klägerin mit dessen Druckvervielfältigung und Vertrieb

<sup>1)</sup> Zu vgl. RG. Urf. v. 15. Juni 1927 I 49/27, abgedr. in *Marlenschuß* und *Wettbewerb* XXVII/XXVIII S. 144.

bezweckte Erfolg nicht beeinträchtigt werde. Das Wesen des Verlagsvertrags als Vertrauensverhältnis sei nicht ausreichend in Betracht gezogen. Aber das Berufungsgericht wirft ausdrücklich die Frage auf, ob der Vertrag vom 3. Februar 1924 über den „Eisenreigen“ eine besondere Bindung des B. in dem von der Klägerin behaupteten Sinne herbeigeführt habe, und verneint sie. Der Vertrag räume der Klägerin nicht mehr ein als das Vervielfältigungs- und Verwertungsrecht an dem einen bestimmten Gemälde. Die ihr zugestandene Änderungsbefugnis nötige zu keiner abweichenden Beurteilung. Aus dem schriftlichen Vertrage lasse sich keine darin liegende stillschweigende Verpflichtung des B. herleiten, keine ähnlichen Bilder oder Bilder gleichen Motivs für andere Verleger zu malen. Eine solche Verpflichtung wäre für den Künstler und das ihm freibleibende Betätigungsgebiet von so einschneidender Bedeutung, daß sie nicht ohne weiteres als stillschweigend vereinbart hier unterstellt werden könne. Das verbiete sich um so mehr, wenn man berücksichtige: Die gezahlte Vergütung habe dem Maler für eine so starke Beschränkung kein entsprechendes Entgelt gewährt; mithin sei die von der Klägerin behauptete Verpflichtung weder wahrscheinlich noch stehe sie im Einklange mit Anforderungen der Billigkeit. Auch würde der geschäftserfahrene Vorstand der Klägerin, wenn er sich in solchem Umfange vertraglich hätte sichern wollen und können, ganz gewiß eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung in die Vertragsurkunde aufgenommen haben.

Bevor es das ausführte, hat das Berufungsurteil schon eingehend dargelegt, warum kein allgemeiner Vertrag des von der Klägerin behaupteten Inhalts für bewiesen zu erachten sei. Dabei ist im einzelnen untersucht worden, ob sich aus schriftlichen Belegen, namentlich dem Briefwechsel, oder aus mündlichen Äußerungen eine Willenseinigung entnehmen lasse. Der ganze Inbegriff erwiesener oder als wahr unterstellter Umstände ist in Betracht gezogen. Und unmittelbar im Zusammenhang damit geht dann, nach Verneinung einer allgemeinen vertraglichen Bindung, das Urteil zu der weiteren Frage über, ob das Abkommen vom 3. Februar 1914 für den „Eisenreigen“ eine entsprechende besondere Bindung enthalte. Das Berufungsgericht haftet demnach nicht, wie die Revision ihm vorwirft, an der Vertragsurkunde über den „Eisenreigen“, sondern legt seiner Würdigung den ganzen Sachverhalt zugrunde, einschließlich dessen, was es

vorher (bei der Prüfung auf eine umfassende Abrede allgemeinen Inhalts hin) besprochen hat. Eine Verfehlung gegen Rechtsregeln ist dabei nicht ersichtlich; namentlich ist § 157 BGB. nicht verletzt. (Wird ausgeführt.)

b) Ganz besonders betont die Revision, das Berufungsgericht habe das Wesen des Verlagsvertrags als Vertrauensverhältnis außer acht gelassen und daher nicht beachtet, daß der Künstler jeden Wettbewerb gegen den Verleger streng vermeiden müsse, selbst wenn darüber keine besondere Abmachung getroffen sei. Gerade weil sich das von selbst verstehe, also z. B. für Wettbewerber kein dem „Eisenreigen“ ähnliches Bild malen dürfen, sei es in der Urkunde vom 3. Februar 1914 nicht erst erwähnt worden. Die Revision entnimmt Beispiele und Grundsätze für diesen ihren Angriff kurzweg dem Verlag von Schriftwerken und führt aus: Ein Verfasser dürfe seinem Verleger keine Konkurrenz machen. Wer z. B. einem Verleger ein größeres Handbuch übertragen habe, müsse, auch wenn gar nichts darüber vereinbart sei, davon absehen, einem anderen Verlag eine abgekürzte Ausgabe dieses Werkes zu überlassen; denn das wäre dem geschäftlichen Erfolge nach ein Konkurrenzwerk. Als die Klägerin am 3. Februar 1914 mit z. den Vertrag über den „Eisenreigen“ geschlossen habe, seien doch beide sicherlich überzeugt gewesen, der Künstler dürfe für einen anderen Verlag kein Bild malen, das dem der Klägerin überlassenen ähnlich sei.

In solcher Anwendung von Grundsätzen, die allerdings in vielen Fällen für den Buchverlag, wenigstens für das wissenschaftliche Schrifttum, zutreffen mögen, auf Fälle wie den hier streitigen ist der Klägerin nicht beizustimmen. Mit Recht hebt das Berufungsgericht hervor, daß bei der Übertragung des Urheberrechts an einem Kunstwerke noch andere Rücksichten genommen werden müssen. Schon bei Schriftwerken macht es einen für die gesamte Beurteilung wesentlichen Unterschied, ob das Werk ein wissenschaftliches Hand- oder Lehrbuch, eine Abhandlung, ein Roman, eine erzählende oder lyrische Dichtung ist. Wiederum andere Gesichtspunkte können sich für Werke der Tonkunst ergeben.

Das Kunstschutzgesetz erwähnt zwar (§ 10 verb. m. § 1), daß das Recht des Urhebers an einem Werke der bildenden Kunst beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden kann. Doch ist der Hauptfall beschränkter Übertragung, der Fall des Verlagsvertrags, für

dieses Sachgebiet nicht besonders geregelt. Die Vorschriften des auf Werke der Literatur und der Tonkunst berechneten Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 lassen sich nicht schlecht hin und allgemein auf Gegenstände anwenden, die dem Kunstschutzgesetz unterliegen. Um Illustrationsverlag, der allerdings dem Buchverlag nahe verwandt ist, handelt es sich hier nicht. Sowohl der eigentliche Kunstverlag aber, dem der gegenwärtige Streitfall zugehört, als der kunstgewerbliche Verlag lassen sich, bei der sehr mannigfaltigen Verschiedenheit der in ihnen begegnenden Vertragsverhältnisse, nicht ohne weiteres nach Grundsätzen des Schriftvertrags beurteilen (Kohler, Kunstvertragsrecht S. 95 bis 101, 104 bis 108; Osterrieth, Urheber-R. an Werken der bildenden Künste S. 74 bis 81; Allfeld, KunstschutzGes. S. 71 flg. Anm. 14, 19, 20 zu § 10; Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinder-R. I S. 441 flg.; ders. in Ehrenbergs Handb. des gesamten Handelsrechts Bd. 5 Abt. 2 (1915) S. 88 bis 91; v. Gierke, D. Priv.-R. III (1917) § 205, VIII S. 767 bei Anm. 82). Immer bedarf es im einzelnen Falle der Prüfung, ob entsprechende Anwendung der Buchverlagsregeln auf den Kunstverlag nach der Art des Gegenstandes dem Zweck und Verkehrsbedürfnis entspricht (Riezler, Dtsch. Urh.-R. I S. 442; Osterrieth a. a. O. S. 75 bis 78). Aus dem Wesen des Urheberrechts als einer grundsätzlich unbeschränkten Verfügungsherrschaft folgt auch hier, daß der Schöpfer des Kunstwerks in der Ausübung seines Rechts nur so weit beschränkt ist, als es sich aus einer ausdrücklich oder stillschweigend eingegangenen Verpflichtung ergibt. Stillschweigend ist er verpflichtet, sich aller derjenigen Verfügungen über sein Werk zu enthalten, die gegen Treu und Glauben verstoßen würden. Ob eine Verfügung den Geboten von Treu und Glauben zuwiderläuft, richtet sich wesentlich nach Umfang und Zweck der dem Verleger gewährten Nutzungsbefugnisse. Verfügungen, welche die dem Verleger eingeräumte Nutzung des Werkes schädigen oder gar unmöglich machen, muß er unterlassen (Osterrieth a. a. O. S. 78 Anm. 2). Doch gilt vor allem die Regel, daß — ebenfalls aus dem Wesen des Urheberrechts — dergleichen Verlagsverträge einschränkend auszulegen sind. Der Verleger erwirbt nur solche Verfügungsbefugnisse über das Werk, die der Künstler ihm ausdrücklich bewilligt oder deren Gewährung aus dem beiderseits gewollten Vertragszweck klar erhellt (Osterrieth a. a. O. S. 76 Anm. IV 1 zu § 10; Allfeld a. a. O. S. 73).

Durch den Vertrag vom 3. Februar 1914 „verkaufte“ Z. an die Klägerin das „von ihm selbst entworfene und gemalte Original-Ölgemälde, 52 × 120 cm groß, darstellend „Eisenreigen“, Querbild mit 9 Figuren, mit dem ausschließlich alleinigen Rechte, dieses Bild in jeder beliebigen Art und Weise und Größe zu vervielfältigen und die Reproduktionen beliebig zu verkaufen, und mit der Erlaubnis, dieses Bild mit oder ohne seinen Namen oder mit beliebigem anderem Namen (Pseudonym) herauszubringen, auch etwaige Änderungen an dem Originale vorzunehmen, ferner mit dem Rechte, das Verlags- und Vervielfältigungsrecht dieses Bildes ganz oder teilweise auch auf andere Firmen oder Personen zu übertragen, für den Preis von Kr. 600 . . .“.

Der im Jahre 1925 gemalte „Blumenreigen“ war ein anderes Kunstwerk als der „Eisenreigen“, über den das Abkommen von 1914 getroffen worden war. Der Klägerin mag zugegeben werden, daß beide Parteien zur Zeit des Vertragsabschlusses von 1914 nach der ganzen Art ihrer damaligen Beziehungen überhaupt nicht damit rechneten, Z. werde in absehbarer Zeit ein Bild zur Vervielfältigung an einen anderen Kunsthändler vergeben und durch die Besonderheit des Werkes und der Übertragung vielleicht den geschäftlichen Erfolg des „Eisenreigen“ beeinträchtigen. Damit ist aber nicht gesagt, daß er sich in diesem Sinne habe rechtlich binden wollen; und ebensowenig, daß die Klägerin ihn durch den Vertrag dergestalt für gebunden erachtet habe. Das Berufungsgericht verneint beides, und zwar, wie schon dargelegt wurde, ohne Verletzung rechtlicher Grundsätze. Wohl war der Künstler durch den Vertrag fortan gehindert, den „Eisenreigen“ an einen anderen Verlag zur Vervielfältigung zu vergeben oder selbst etwa dergestalt auszuführen. Aber für die Vertragsauslegung muß unangetastet bleiben, daß jedes Kunstwerk, mag die Schätzung der Kenner ihm auch keinen besonders hohen Rang zuweisen, ein eigenpersönliches Gebilde ist; daß es als solches, nicht als Gattung, Schutz genießt und Gegenstand von Rechtsgeschäften wird. Ferner daß grundsätzlich dem Schöpfer eines Kunstwerks für sein weiteres Schaffen alles frei und unverkürzt bleiben muß, was nach anerkannten Regeln des Kunstschutzes zu den freien Bestandteilen und Mitteln künstlerischen Bildens gehört: die Lebenserscheinungen, die den Ausgangspunkt und Gegenstand, den Vorwurf oder Gedanken (das Motiv) seiner Darstellung bieten, auch die Weise der tech-

nischen Behandlung, die Anwendung des dem Künstler geläufigen, seiner Wesensart entsprechenden Stils (Kohler Kunstverrecht S. 27; ders., Das literarische und artistische Kunstwerk S. 37 flg.; Osterrieth a. a. O. S. 20/21 Anm. II 6, 7, 8 zu § 1 KunstschußGes.). Dieses Gebiet freien Wirkens erheblich einzuschränken zugunsten geschäftlicher Zwecke des Verlegers, dem ein einzelnes Werk zur Vielfältigung überlassen wurde, entspräche nicht den Anforderungen des Kunstschutzes. Übrigens darf dabei nicht ganz außer Betracht bleiben, daß zwischen dem Vertrage des B. mit der Klägerin und der Vergebung seines „Blumenreigen“ an den Mitbeklagten F. immerhin ein Jahrzehnt verfloßen war.

Die Klägerin führt jetzt aus: Vermöge des dem Verlagsvertrag zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses müsse die Überlassung des „Eifenreigen“ dahin ausgelegt werden, daß B. keinem anderen Kunsthändler ein Bild zum Vielfältigen liefern dürfe, das dem „Eifenreigen“ ähnlich sei, ebenso den Geschmack des Publikums treffe, deshalb ebensogut verkäuflich, namentlich für Zwischenpersonen (Vermittler, Reisende, Kolporteurs) leicht bei Kunden anzubringen und somit im wirtschaftlichen Erfolge verwechslungsfähig sei. Damit wird jedoch im gegenwärtigen Rechtszuge den Klagebehauptungen ein Sinn gegeben, den sie weder im ersten noch im zweiten Rechtszuge hatten. Das Berufungsgericht verließ also nicht gegen Rechtsgrundsätze, wenn es das Vorbringen der Klägerin nicht ausdrücklich von jenen Gesichtspunkten aus prüfte. Zudem sind die Ausführungen der Revision abzulehnen, weil sie darauf hinausgehen, die künstlerische Tätigkeit viel stärker einzuschränken, als es dem Wesen und Zwecke des Kunstschutzes entspricht. Auch die Folgerungen der Revision aus dem Verlagsvertrag als Vertrauensverhältnis weisen also keinen rechtlichen Fehler des angegriffenen Urteils nach.

2. Das Berufungsgericht verneint endlich, daß eine Zuwiderhandlung der Beklagten gegen das Verbot unlauterer Wettbewerbs (§ 1 UnlWB.) oder unerlaubter Handlungen (§ 826 BGB.) vorliege.

a) Mit Recht geht es davon aus, daß grundsätzlich der Gewerbetreibende befugt ist, fremde Erzeugnisse zu Wettbewerbszwecken zu verwerten, soweit er damit nicht in Schutzrechte eingreift oder vertragliche Rechte verletzt; daß Wettbewerb also erlaubt

ist, auch wenn er dem Gegner in seinem Fortkommen Schwierigkeiten macht oder ihn gar im Geschäftsleben völlig unterdrückt und lahm legt. Unstatthaft wird der Wettbewerb erst, wenn er sich in einer Weise vollzieht, die das Anstandsgefühl der gerecht und billig Denkenden verletzt, und Mittel anwendet, die eines anständigen Gewerbetreibenden unwürdig sind (RGZ. Bd. 55 S. 371/373, Bd. 58 S. 217, Bd. 71 S. 173, Bd. 73 S. 113; JW. 1926 S. 1982 Nr. 9). Es verstößt somit keineswegs gegen Rechtsgrundsätze, wenn das Berufungsgericht annimmt: Eine Verlagsanstalt handelt nicht schon damit sittenwidrig, daß sie, nachdem Bilderdrucke eines anderen Verlags im Verkehr Anklang gefunden haben und gut eingeführt sind, von demselben Maler Bilder malen läßt und deren Nachbildungen in den Handel bringt. Das angefochtene Urteil erwähnt hierbei, daß die Klägerin selber den im Geschäftsleben üblichen Standpunkt eingenommen habe. (Wird ausgeführt.)

Ohne Rechtsirrtum betont das Berufungsgericht im Anschluß an diese anerkannten Grundsätze, daß das Verhalten der Beklagten nur dann die Grenzen erlaubten Wettbewerbs überschreiten würde, wenn mit ihm besondere Tatumsstände verbunden wären, die es als sittenwidrig erscheinen ließen. Es kommt zu dem Ergebnis: was die Klägerin nach dieser Richtung vorbringe, genüge nicht, einen solchen Verstoß der Beklagten gegen die guten Sitten darzulegen.

Sittenwidrig wäre es allerdings — so führt das Berufungsgericht aus —, wenn die Beklagten darauf ausgegangen wären, ein Gemälde zu schaffen, das dem „Eisenreigen“ zum Verwechseln gleiche. Sittenwidrig schon, wenn sie bei der Herstellung des Bildes und seinerervielfältigungen wenigstens mit dieser Möglichkeit der Verwechslung gerechnet und sie in ihren Willen aufgenommen hätten, um durch Irrführung den Absatz zu heben. Desgleichen wenn sie in anderer Weise die Arbeitsleistung und die Kosten, welche die Klägerin aufgewendet, um den „Eisenreigen“ einzuführen, sich für die Wertverwertung des „Blumenreigen“ dienstbar gemacht und so die Früchte fremder Arbeit sich mühelos angeeignet hätten. Dies alles aber erachtet das Berufungsgericht nicht für vorliegend. F. habe allerdings gewußt, daß der Klägerin mit der Bilderreihe des B., wozu der „Eisenreigen“ gehörte, ein besonders glücklicher geschäftlicher Wurf gelungen sei, daß die Reihe (zumal der „Eisenreigen“) sich im Verkehr eingebürgert habe und dem Verlag



gute Einnahmen sichere. Deshalb habe er sich entschlossen, mit der Bilderreihe der Klägerin durch Herausgabe einer ähnlichen in Wettbewerb zu treten. In dieser Absicht habe er sich an B. mit dem Begehren gewandt, ihm „ein Konkurrenzbild“ zum „Eisenreigen“ zu malen, und zwar im gleichen Format. Er habe dem B. den Auftrag erteilt, obwohl ihm der Generaldirektor der Klägerin, M., und ein Berliner Kunsthändler gesagt hätten, B. dürfe vertraglich an andere Verlagsanstalten als die Klägerin keine Gemälde zu Vervielfältigungszwecken liefern. B. habe ihm dann den „Blumenreigen“ mit seinen Anklängen an den „Eisenreigen“ gemalt und dabei wieder alle die Gedanken verwendet, die M. ihm seinerzeit für die Schöpfung des „Eisenreigens“ anvertraut habe. F. habe ferner noch zwei weitere Bilder für seine Reihe von B. malen lassen, die den Bildern der entsprechenden Reihe der Klägerin gleichfalls ähnlich gewesen seien; und er habe schließlich seine Untervertreter bei der Ankündigung des Erscheinens seiner Reihe besonders darauf hingewiesen, daß die Bilder des B. „gut ausprobiert“ seien.

b) Diesem (als erwiesen unterstellten) Verhalten der Beklagten wohnen nach den überwiegend auf tatsächlichem Gebiete liegenden Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht die Merkmale unlauteren Wettbewerbs inne. Das Berufungsgericht nimmt an: Daß F. im Einvernehmen mit B. darauf ausgegangen sei, ein mit dem Eisenreigen verwechslungsfähiges Bild herauszubringen, um durch Irrführung den Absatz besonders zu erleichtern, sei nicht dargetan. Solches sei weder aus dem Ausdruck „Konkurrenzbild“ bei Anfrage und Auftrag, noch aus der Einfügung weiterer B. scher Bilder in die eigene Reihe, noch aus der Wahl des gleichen Formates zu folgern. Dies alles legt das Berufungsgericht eingehend dar und findet sodann: Auch die Ausführung des „Blumenreigens“ und seiner Vervielfältigungen stehe der Annahme einer Täuschungsabsicht entgegen. In seiner Gesamtwirkung sei der „Blumenreigen“ doch ein ganz anderes Bild als der „Eisenreigen“. Mit Verwechslungen von Gemälden gleichen Motivs, namentlich eines so bekannten und oft verwendeten wie des Reigens, müsse der Verkehr rechnen. Diese Verwechslungsgefahr für sich allein mache das Verhalten der Beklagten nicht zu einem sittenwidrigen. Handlungen, durch die sie etwa verstärkt worden wäre, seien von den Beklagten nicht vorgenommen worden; das F. sche Werbeschreiben

spreche gegen die Absicht, beteiligte Kreise irrezuführen. Alles das wird ebenfalls im einzelnen begründet. Der Vorwurf der Revision, daß dabei urheberrechtliche Auffassungen fälschlich auf das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs im Sinne zweckwidriger Einschränkung übertragen worden seien, trifft nicht zu. Der Aufbau des Urteils im ganzen und die Darlegung im einzelnen zeigen klare Sonderung beider Gebiete.

Das Berufungsgericht hat auch nicht die Überzeugung gewonnen, daß sich F. unter Mitwirkung oder mit Hilfe von B. in unerlaubter Weise die Arbeitsergebnisse, Kostenaufwendungen und Erfolge der Klägerin zunutze gemacht habe. Dies wird in Einzelheiten behandelt: Der Auftrag zu einem Reigenbilde, und zwar an B., sei nach Verkehrsauffassung und Umständen nichts Unlauteres gewesen. Auch eine Verleitung zum Vertragsbruch habe darin nicht gelegen, schon weil B. den „Elfenreigen“ nicht nachgebildet, sondern ein neues, selbständig schutzberechtigtes Bild geschaffen habe. Die Anlehnung an den „Elfenreigen“ ändere daran nichts, trotz der Wünsche, Anregungen und Fingerzeige, welche die Klägerin für dessen Anordnung gegeben haben möge. In allen diesen Erwägungen ist kein Verstoß gegen Rechtsgrundsätze enthalten.

— Auch insoweit — führt das angefochtene Urteil fernerhin aus — habe B. nicht sittenwidrig gehandelt, als er sich schließlich, trotz der noch laufenden Geschäftsverbindung mit der Klägerin, über seine ihr gegebenen vertraulichen (unverbindlichen) Erklärungen hinweggesetzt, F.'s Auftrag angenommen und ausgeführt habe. Daß F. über den Verkehr des B. mit der Klägerin wirklich Bescheid gewußt habe, sei nicht behauptet. Bei B. müsse man bedenken, daß die Klägerin ihm für die abgeschnittene Möglichkeit, durch Arbeit für andere Bewerber bessere Preise seiner Bilder zu erzielen, keine besondere Vergütung angeboten habe. Die Empfehlung der Bilder des B. durch F. als „gut ausprobiert“ bezieht das Berufungsgericht nicht auf die Vervielfältigung und den Vertrieb durch die Klägerin, sondern (mit näherer Begründung) auf die Einführung und Erprobung B.'scher Bilder bei Kunstanstalten überhaupt.

Alle Merkmale unlauteren Wettbewerbs verneint demnach das Oberlandesgericht aus Erwägungen tatsächlicher Würdigung (§ 286 ZPO.), die keinen Rechtsirrtum enthalten. Die §§ 1 UnlWG. und 826 BGB. sind nicht verletzt.